



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

533

An die Kindertagespflegepersonen
der Hansestadt und des Landkreises Lüneburgs

Lüneburg den 19.02.2020

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

gerne wollen wir Sie im Folgenden über Aktuelles bzw. Neuerungen im Familienbüro informieren.

Aktuelles

Zum 01.03.2020 wird das Masernschutzgesetz in Kraft treten, hierzu haben Sie bereits einige Informationen von der Fachberatung Kindertagespflege bekommen.

Wir benötigen zukünftig von tätigen Kindertagespflegepersonen (die in den unten genannten Personenkreis fallen) eine Bestätigung, dass ein ausreichender Schutz gegen Masern bei Ihnen vorliegt.

Mit dem Vordruck **Impfnachweis, Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** (s. Anhang) suchen Sie bitte Ihren Hausarzt auf und lassen sich Ihren Impfstatus bescheinigen und senden das ausgefüllte Formular an das Familienbüro zurück.

Folgende Kindertagespflegepersonen müssen Ihren Impfstatus gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen:

Kindertagespflegepersonen müssen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen, wenn sie nach dem **31.12.1970** geboren sind.

Kindertagespflegepersonen, die am **01.03.2020** bereits als Kindertagespflegeperson tätig sind, müssen den Nachweis bis **31.07.2021** vorlegen.

Alle Personen, egal ob in der Einrichtung betreut oder tätig, die den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht fristgerecht vorlegen, sind dem Gesundheitsamt zu melden mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

Kindertagespflegepersonen, die den Nachweis nicht fristgerecht erbringen, dürfen nicht als Kindertagespflegeperson tätig sein.

**Neustrukturierung Frau Dierßen (geb. Gollan) und Frau van Lengen/
Erteilung der Pflegeerlaubnisse nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

Frau Dierßen (geb. Gollan) und Frau van Lengen haben sich dazu entschieden die Trennung zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Erteilung der Pflegeerlaubnis aufzuweichen und damit ein ausgewogeneres Gleichgewicht in der Begleitung von Ihnen gewährleisten zu können (zurzeit tätige Kindertagespflegepersonen in der Hansestadt ca. 80 und im Landkreis Lüneburg ca. 160).

Es wird ab sofort eine Trennung nach **West** und **Ost** Lüneburg stattfinden. Die Trennung erfolgt entlang der B4 (in der folgenden Übersicht rot markiert).



<u>West</u> (van Lengen)		<u>Ost</u> (Dierßen)	
Gesamtes Stadtgebiet, ausgenommen: Goseburg, Ebsen, Hagen		Teile des Stadtgebietes: und zwar Goseburg, Ebsen, Hagen	
Amelinghausen	Radbruch	Adendorf	Dahlem
Barnstedt	Rehlingen	Amt Neuhaus	Dahlenburg
Betzendorf	Reppenstedt	Artlenburg	Deutsch Evern
Embsen	Soderstorf	Bardowick	Echem
Kirchgellersen	Südergellersen	Barendorf	Handorf
Mechtersen	Vögelsen	Barum	Hittbergen
Melbeck,	Westergellersen	Bleckede	Hohnstorf
Oldendorf		Boitze	Lüdersburg
		Brietlingen	Nahrendorf
			Neetze
			Rullstorf
			Scharnebeck
			Thomasburg
			Tosterglope
			Vastorf
			Wendisch Evern
			Wittorf

! Die Aufteilung der Freiplatzmeldungen und Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen bleibt davon unberührt.

Ansprechpartner im Familienbüro Bereich Kindertagespflege

Meira van Lengen
Meira.vanLengen@stadt.lueneburg.de
Tel: 041313094427

Erteilung der Pflegeerlaubnisse für den Bereich West

Ricarda Dierßen (geborene Gollan)
Ricarda.Dierssen@stadt.lueneburg.de
Tel: 041313093304

Erteilung der Pflegeerlaubnisse für den Bereich Ost

Heike Warnecke
Heike.Warnecke@stadt.lueneburg.de
Tel: 041313094431

Weiterhin freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere neue Kollegin Frau Heike Warnecke unser Team tatkräftig unterstützt.

Gesa Heuer
Gesa.Heuer@stadt.lueneburg.de
Tel: 041313093301

Freiplatzmeldungen und Vermittlung für den Landkreis Lüneburg
Die Gutscheine für die Erste-Hilfe-Kurse am Kind können Sie nun bei Frau Gesa Heuer anfordern

Jenny Prinz
Jenny.Prinz@stadt.lueneburg.de
Tel: 041313093190

Freiplatzmeldungen und Vermittlung für die Hansestadt Lüneburg

Nachtrag

Noch ein Nachtrag zum letzten Runden Tisch:

Nach erfolgter Recherche können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Satzung der Kindertagespflege keine Weiterzahlung von Elternbeiträgen an Sie durch die Wirtschaftlichen Jugendhilfen zulässt, wenn Betreuungskinder mehr als die hälftige Betreuungszeit im Kalendermonat fehlen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, die Eltern Ihrer Betreuungskinder vertraglich dazu zu verpflichten diese Ausfallzeit direkt an Sie weiterzuzahlen. Die Eltern haben wiederum die Möglichkeit ihren hälftigen gezahlten Elternbeitrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag zurück erstattet zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Familienbüro